



Vertragsunterlagen Speiseverteilwagen

Festlegungen zur Verfahrensdurchführung
sowie zu vertraglichen und Leistungsvereinbarungen

OFFENES VERFAHREN

Vergabenummer: 2026-10-SVW

Rahmenvereinbarung über die Ersatzbeschaffung von Speiseverteilwagen einschließlich Zubehör sowie zugehöriger Wartungs- und Serviceleistungen

für die

Donau-Ries-Kliniken und Seniorenheime gKU

Neudegger Allee 6

86609 Donauwörth

nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt

Inhalt

1	VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	3
1.1	VERTRAGSBESTANDTEILE	3
1.2	LEISTUNGSBESCHREIBUNG ZUR RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE LIEFERUNG VON SPEISEVERTEILWAGEN EINSCHLIEßLICH ZUBEHÖR	3
1.2.1	VERTRAGSLAUFZEIT	3
1.2.2	BEZUGSBERECHTIGTE	4
1.2.3	PROJEKTGESPRÄCH	4
1.2.4	AUFTRAGSVERARBEITUNG	4
1.2.5	ABNAHMEMENGEN	5
1.2.6	EINZELABRUF / BESTELLUNG	6
1.2.7	PREISE / RECHNUNGSSTELLUNG	6
1.2.8	LIEFERUNG	7
1.2.9	VERPACKUNGSMATERIAL	8
1.3	LEISTUNGEN NACH DER LIEFERUNG DER SPEISEVERTEILWAGEN EINSCHLIEßLICH ZUBEHÖR	9
1.3.1	INSTALLATION	9
1.3.2	BEDIENEREINWEISUNG	9
1.3.3	ABNAHME	10
1.3.4	GEFAHRENÜBERGANG	10
1.3.5	VERZUG	10
1.3.6	INSTANDHALTUNG UND WARTUNG DER SPEISEVERTEILWAGEN	11
1.3.7	GEWÄHRLEISTUNG	12
1.4	ABGRENZUNG DER LEISTUNGEN	12

1 Vertragliche Grundlagen

Mit der Abgabe des Angebots akzeptiert der Bieter die Festlegungen und Anforderungen aus den Vergabeunterlagen. Der Bieter versichert, alle Anforderungen die mit „Muss“ beschrieben sind und insbesondere alle als A-Kriterien (= Ausschlusskriterien) bezeichneten Anforderungen zu erfüllen.

1.1 Vertragsbestandteile

Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Im Fall des Zuschlags werden die folgenden Dokumente Bestandteile des Vertrages:

- die Verfahrens- und Vertragsunterlagen inklusive aller Anlagen,
- das Angebot des Auftragnehmers,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in dieser Rangfolge.

Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen und werden nicht zum Vertragsbestandteil.

1.2 Leistungsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Speiseverteilwagen einschließlich Zubehör

Mit Zuschlagserteilung wird mit einem Auftragnehmer eine Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Speiseverteilwagen und Zubehör geschlossen. Der Lieferumfang richtet sich nach den Vorgaben der Anlage 10 Leistungs- und Preisblatt und wird durch die Angaben im Angebot des Auftragnehmers konkretisiert.

1.2.1 Vertragslaufzeit

Die Rahmenvereinbarung hat eine Grundlaufzeit von 24 Monaten und kann seitens des Auftraggebers 2-mal um jeweils weitere 12 Monate verlängert werden.

Die Rahmenvereinbarung beginnt am 1. Januar 2027 und endet in der Grundlaufzeit am Sonntag, 31. Dezember 2028. Die Rahmenvereinbarung verlängert sich automatisch, sofern der Auftraggeber nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit bzw. vor Ablauf der 1. Verlängerungszeit sowie der 2. Verlängerungsoption die Beendigung des Vertragsverhältnisses schriftlich anzeigt. Die Rahmenvereinbarung endet spätestens am Dienstag, 31. Dezember 2030.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Verlängerung. Er muss dem Verlängerungswunsch des Auftraggebers jedoch entsprechen.

1.2.2 Bezugsberechtigte

Bezugsberechtigte aus der Rahmenvereinbarung sind:

- Donau-Ries Seniorenheim Wemding
- Donau-Ries Seniorenheim Monheim
- Pflegezentrum Bürgerheim Nördlingen
- Donau-Ries Seniorenheim Rain am Lech
- Donau-Ries Klinik Oettingen

1.2.3 Projektgespräch

Der Auftragnehmer führt nach Zuschlagserteilung und vor Beginn der Leistungserbringung ein gemeinsames Projektabstimmungs- beziehungsweise Kick-off-Gespräch mit dem Auftraggeber durch. Im Rahmen des Gesprächs sind insbesondere die Projektorganisation, die zuständigen Ansprechpersonen, der Termin- und Lieferplan, die standortbezogenen Rahmenbedingungen sowie die Abläufe für Lieferung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Abnahme abzustimmen.

Der Auftragnehmer erstellt im Anschluss ein Ergebnisprotokoll einschließlich der vereinbarten Termine, Zuständigkeiten und Maßnahmen und legt dieses dem Auftraggeber zur Abstimmung vor. Sämtliche mit dem Gespräch verbundenen Kosten sind im angebotenen Preis enthalten.

1.2.4 Auftragsverarbeitung

Im Rahmen der Auftragsausführung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer voraussichtlich Daten zur Verfügung, bei denen es nicht ausgeschlossen ist, dass diese personenbezogenen Daten enthalten.

Zur Sicherstellung der Vorschriften der DSGVO wird daher mit dem Auftragnehmer vor Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen ein Auftragsverarbeitungsvertrag AV-Vertrag (Anlage 07– AV- Vertrag (Muster) abgeschlossen.

1.2.4.1 Personal

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal wird verpflichtet,

- die geltenden Datenschutzbestimmungen der AG einzuhalten,
- insbesondere Vorgänge, Daten und Prozesse nur insoweit zu betrachten wie notwendig und Dritten nicht zugänglich zu machen,
- über erlangtes Wissen – auch nach Ende der Vertragslaufzeit – generell Verschwiegenheit zu bewahren.

Für die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die die Dienstleistungen erbringen, ist die Verpflichtung auf Vertraulichkeit (Anlage 08 - Vertraulichkeitsvereinbarung) bei erfolgter Auftragserteilung personalisiert und unterschrieben vorzulegen.

1.2.5 Abnahmemengen

Nachfolgend sind die sorgfältig geschätzten Abnahmemengen für die Höchstlaufzeit der Rahmenvereinbarung von 4 Jahren angegeben.

Bedarf	Geschätzte Abnahmemenge	Höchst-Abnahmemenge
Speiseverteilwagen 20 Tabletteinschübe 91,5 mm Abstand	2	4
Speiseverteilwagen 26 Tabletteinschübe 91,5 mm Abstand	24	26
Tablett Farbe: Cappucino	950	1000

Tabelle 1 – Abnahmemengen

Eine Verpflichtung zur Abnahme der geschätzten Mengen oder der angegebenen Höchstabnahmemengen besteht nicht. Der Auftraggeber ist berechtigt, die in Tabelle 1 – Abnahmemengen genannten Produkte bis zur jeweils angegebenen optionalen Höchstmenge abzurufen.

1.2.5.1 Mindestabnahmemenge

In der Tabelle 1 – Abnahmemengen ist in der Spalte 2 die garantierte Mindestabnahmemenge angegeben. Die Mindestabnahmemengen können bei Veränderungen der Bedarfe und Anforderungsprofile der jeweiligen Bedarfsträger unter den verschiedenen Speiseverteilwagen übertragen werden.

1.2.5.2 Geschätzte Abnahmemenge

Die Spalte 3 der Tabelle 1 – Abnahmemengen gibt die geschätzte Abnahmemengen für die gesamte maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung an. Diese Abnahmemenge wurde von dem Auftraggeber auf Grundlage des ermittelten Bedarfs der einzelnen Einrichtungen sowie unter Berücksichtigung geplanter Ersatz- und Neubeschaffungen festgelegt.

1.2.5.3 Optionale Höchstmenge

Die Spalte 4 der Tabelle 1 – Abnahmemengen enthält die jeweilige Höchstabnahmemenge für die gesamte maximale Laufzeit der Rahmenvereinbarung einschließlich sämtlicher Verlängerungsoptionen. Diese Abnahmemenge wurde vom

Auftraggeber unter Berücksichtigung geplanter Ersatz- und Neubeschaffungen festgelegt.

Der Auftragnehmer erklärt sich mit Abgabe des Angebots bereit, diese Gesamtstückzahl (optionale Höchstmenge) zu den angebotenen Konditionen zu liefern.

1.2.6 Einzelabruf / Bestellung

Die konkrete Bestellung aus der Rahmenvereinbarung erfolgt durch Auslösen einer Bestellung der bestellberechtigten Stelle des Auftraggebers. Für den Einzelabruf wird keine Mindestabnahmemenge vorausgesetzt.

Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung sind Einzelabrufe von Speiseverteilwagen einschließlich des zugehörigen Zubehörs für die jeweiligen Bezugsberechtigten vorgesehen. Die derzeit geplante Verteilung der Einzelabrufe ist noch nicht abschließend festgelegt. Die finale Abstimmung erfolgt gemeinsam mit den Auftragnehmern gem. 1.2.3. stellt eine unverbindliche Bedarfsprognose dar und erfolgt voraussichtlich wie nachfolgend beschrieben. Im vierten Vertragsjahr ist der Abruf für zwei Bezugsberechtigte vorgesehen.:

Jahr 1:

Die bestellberechtigte Stelle erhält für jeden Einzelabruf vom Auftragnehmer eine Auftragsbestätigung, die zugleich den verbindlichen Liefertermin enthält.

Weitere Einzelheiten zur Ausführung des jeweiligen Abrufs werden im Rahmen eines ersten Projektgesprächs gemäß Ziffer 1.2.3 nach Zuschlagserteilung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

Einzelabrufe können bis zum letzten Tag der Laufzeit der Rahmenvereinbarung erfolgen.

1.2.7 Preise / Rechnungsstellung

1.2.7.1 Preisangaben

Die Preise sind für alle Liefer- und ggf. zugehöriger Dienstleistungen inklusive aller Nebenkosten im Tabellenblatt „Preisblatt“ in Anlage 10 entsprechend den Vorgaben einzutragen.

1.2.7.2 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für den jeweiligen Einzelabruf ist nach vollständiger und vertragsgemäßer Leistungserbringung sowie erfolgreicher Abnahme zulässig. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, frühestens jedoch mit der dokumentierten Abnahme.

Für die Abrechnung sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Der Auftragnehmer erstellt für jeden einzelnen Abruf eine gesonderte, prüffähige Rechnung. Auf der Rechnung sind die bestellten Artikel sowie der jeweilige Bezugsberechtigte auszuweisen. Weitere Einzelheiten zu den erforderlichen Rechnungsangaben werden im Rahmen des Projekt-Kick-off-Gesprächs abgestimmt.
- Der Prozess und die Einzelheiten der elektronischen Rechnungsstellung werden nach Zuschlagserteilung im Rahmen des Projekt-Kick-off-Gesprächs abgestimmt.
- Die Rechnungsstellung hat in digitaler Form im PDF-ZUGFeRD-Format zu erfolgen.
- Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: 14 Tage mit 3 % Skonto, 30 Tage netto.
- Die angebotenen Preise sind für mindestens 24 Monate als Festpreise zu vereinbaren.
- Spätere Preiserhöhungen sind vom Auftragnehmer zu begründen und gesondert mit dem Auftraggeber abzustimmen.

1.2.8 Lieferung

Die Speiseverteilwagen einschließlich des zugehörigen Zubehörs sind an fünf unterschiedliche Standorte zu liefern.

1.2.8.1 Lieferort

- Donau-Ries Seniorenheim Wemding
Häutbachgasse 2
86650 Wemding
- Donau-Ries Seniorenheim Monheim
Donauwörther Straße 40
86653 Monheim

- Pflegezentrum Bürgerheim Nördlingen
Eugene-Shoemaker-Platz 2
86720 Nördlingen

- Donau-Ries Seniorenheim Rain am Lech
Vinzenz-Lachner-Straße 28–30
86641 Rain am Lech

- Donau-Ries Klinik Oettingen
Kellerstraße 15
86732 Oettingen

1.2.8.2 Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Mo-Do von 08:00 bis 15:00 Uhr; Fr. 08.00 Uhr bis 12.00) nach Absprache mit dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer hat den genauen Liefertermin und die voraussichtliche Uhrzeit, mindestens jedoch ein konkretes Zeitfenster, spätestens 10 Arbeitstage vor der Lieferung mit der zuständigen Küchenleitung und der zuständigen Haustechnik des jeweiligen Standorts abzustimmen.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten für den Transport zum Erfüllungsort.

1.2.9 Verpackungsmaterial

Die Anlieferung der Speiseverteilwagen einschließlich des Zubehörs erfolgt unter Verwendung geeigneten geeigneter Transport- und Schutzverpackungen, die eine Beschädigung oder Verschmutzung während des Transports und der Einbringung verhindern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliches Verpackungsmaterial nach der Lieferung auf eigene Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäß und umweltgerecht zu entsorgen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche von ihm genutzten Flächen und Räumlichkeiten des Auftraggebers nach Abschluss der Leistungen wie vorgefunden hinterlassen werden. Durch die Leistungserbringung entstandene Verunreinigungen, Verpackungsmaterialien, Abfälle und sonstige Rückstände sind vollständig zu beseitigen.

Diese Kosten sind im Angebotspreis zu inkludieren.

1.3 Leistungen nach der Lieferung der Speiseverteilwagen einschließlich Zubehör

1.3.1 Installation

Der Auftragnehmer übernimmt die fachgerechte Installation und betriebsbereite Aufstellung der Speiseverteilwagen einschließlich des zugehörigen Zubehörs am jeweiligen Verwendungsort der fünf Standorte. Die Installation umfasst alle erforderlichen Anschluss-, Einstell- und Konfigurationsarbeiten sowie eine abschließende Funktionssprüfung. Die Durchführung ist vorab mit dem Auftraggeber und dem jeweiligen Standort abzustimmen.

Alle anfallenden Kosten für die Installation sind im angebotenen Preis zu inkludieren.

1.3.2 Bedienereinweisung

Der Auftragnehmer führt einmal jährlich an jedem der fünf Standorte des Auftraggebers eine Bedienereinweisung für die dort eingesetzten Speiseverteilwagen durch.

Ziel der Schulung ist es, die Mitarbeitenden des Auftraggebers in die Funktionen, die ordnungsgemäße Bedienung sowie den sicheren und sachgerechten Umgang mit den Speiseverteilwagen einzuweisen. Die Schulung muss insbesondere die Inbetriebnahme, die Bedienung, die sachgerechte Nutzung, die Reinigung und Pflege, das Verhalten bei Störungen sowie die Vermeidung typischer Bedienungsfehler umfassen. Bei akkubetriebenen Speiseverteilwagen sind zusätzlich die ordnungsgemäße Ladung, die erforderlichen Ladeintervalle, die Ladezeiten sowie Hinweise zur Erhaltung der Akkuleistung zu erläutern.

Die Schulung ist praxisbezogen durch fachlich qualifiziertes Personal des Auftragnehmers durchzuführen. Die Anzahl der Teilnehmenden kann nicht abschließend festgelegt werden und kann je Standort variieren. Die voraussichtliche Teilnehmerzahl wird dem Auftragnehmer vor dem jeweiligen Schulungstermin mitgeteilt. Die Schulungen sind grundsätzlich nach Dienstende am jeweiligen Standort durchzuführen.

Die Terminabstimmung erfolgt rechtzeitig zwischen dem Auftragnehmer, dem Auftraggeber und dem jeweiligen Standort. Alle im Zusammenhang mit der Schulung entstehenden Kosten sind in Anlage 10 Leistungs- und Preisblatt im Tabellenblatt Preisblatt einzutragen.

1.3.3 Abnahme

Der Auftragnehmer hat die Speiseverteilwagen einschließlich des für den Betrieb erforderlichen Zubehörs zum vereinbarten Termin vollständig installiert, betriebsbereit und vertragsgemäß am jeweiligen Standort zu übergeben.

Die Vertragsmäßigkeit der Leistung wird nach Abschluss der Installation und Inbetriebnahme im Rahmen einer gemeinsamen Abnahmeprüfung festgestellt. Voraussetzung für die Abnahme sind eine erfolgreiche Funktionsprüfung sowie die vollständige Übergabe der erforderlichen Dokumentations- und Bedienungsunterlagen.

Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

1.3.4 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Speiseverteilwagen einschließlich des Zubehörs geht mit der erfolgreichen Abnahme am jeweiligen Standort auf den Auftraggeber über.

1.3.5 Verzug

Die Liefertermine je Einzelabruf wird nach Zuschlagserteilung mit dem Auftragnehmer abgestimmt und verbindlich festgelegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die jeweils abgerufenen Produkte innerhalb der vereinbarten Produktions- und Lieferzeit (vgl. Anlage 10 – Leistungs- und Preisblatt vollständig bereitzustellen beziehungsweise an den im Einzelabruf benannten Lieferort zu liefern. Die Produktions- und Lieferfrist beginnt mit dem Zugang des jeweiligen Einzelabrufs beim Auftragnehmer. Sofern der Auftragnehmer verbindlich festgelegte Liefer- oder Vertragserfüllungstermine nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Auftraggeberin kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen. Ferner kann die Auftraggeberin vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn sie dem Auftragnehmer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann die Auftraggeberin Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne von § 284 BGB verlangen. Die Fristsetzung ist in den gesetzlich genannten Fällen gem. § 281 Abs. 2, § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.

1.3.6 Instandhaltung und Wartung der Speiseverteilwagen

Der Auftragnehmer führt einmal jährlich die fachgerechte, vorbeugende Instandhaltung und Wartung aller im Rahmen der Rahmenvereinbarung gelieferten und abgenommenen Speiseverteilwagen an allen fünf Standorten des Auftraggebers durch. Ziel der vorbeugenden Wartung ist es, die Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit der Speiseverteilwagen dauerhaft sicherzustellen sowie möglichen Funktionsstörungen, Ausfällen und einem vorzeitigen Verschleiß vorzubeugen. Kürzere, vom Hersteller vorgegebene Wartungsintervalle sind einzuhalten.

Die vorbeugende Wartung umfasst insbesondere die Sicht-, Funktions- und Sicherheitsprüfung aller mechanischen und elektrischen Komponenten sowie, sofern vorhanden, der, Akkus und Ladeeinrichtungen. Erforderliche Einstell-, Pflege- und kleinere Wartungsarbeiten sind ebenfalls durchzuführen.

Die Wartungstermine sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber oder einer von ihm benannten Ansprechperson abzustimmen. Nach jeder Wartung ist ein Wartungsprotokoll vorzulegen, aus dem die durchgeführten Arbeiten, festgestellte Mängel und empfohlene Maßnahmen hervorgehen. Sicherheitsrelevante Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Reparaturen sowie der Austausch kostenpflichtiger Ersatz- und Verschleißteile dürfen nur nach vorheriger Freigabe durch den Auftraggeber erfolgen. Sämtliche Kosten für Personal, Anfahrt, Prüfung und Dokumentation sind im angebotenen Wartungspreis enthalten.

1.3.6.1 Laufzeit und Verlängerung der Instandhaltung und Wartung

Der Wartungsvertrag wird zunächst für eine feste Laufzeit von drei Jahren geschlossen. Er verlängert sich automatisch, sofern der Auftraggeber nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf von drei Jahren die Beendigung des Vertragsverhältnisses schriftlich anzeigt.

1.3.6.2 Ersatzteilverfügbarkeit

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Speiseverteilwagen erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile ab der Abnahme des jeweiligen Speiseverteilwagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben verfügbar sind.

Sollten einzelne Ersatzteile innerhalb dieses Zeitraums nicht mehr lieferbar sein, hat der Auftragnehmer technisch und funktional gleichwertige Ersatzlösungen anzubieten. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind dem Auftraggeber vorab mitzuteilen und bedürfen seiner Zustimmung.

1.3.7 Gewährleistung

Der Auftragnehmer liefert die Speiseverteilwagen einschließlich aller für den Betrieb erforderlichen Komponenten frei von Sach- und Rechtsmängeln.

Der Auftragnehmer hat ihm bekannte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer von der Auftraggeberin gesetzten, für den Einzelfall angemessenen Frist, nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Der Auftragnehmer trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Schließt der Auftragnehmer die Mängelbehebung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfolgreich ab, kann die Auftraggeberin dem Auftragnehmer entweder eine weitere angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Ein Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist jedoch ausgeschlossen.

Die Auftraggeberin kann darüber hinaus bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz gemäß § 437 Nr. 3 BGB verlangen.

1.4 Abgrenzung der Leistungen

Gegenstand der Beschaffung sind ausschließlich die in der Anlage 10 Leistungs- und Preisblatt aufgeführten Produkte und Dienstleistungen. Geschirr, Besteck sowie sonstige nicht aufgeführte Ausstattungsgegenstände sind nicht Bestandteil der Beschaffung.

Die Speiseverteilwagen einschließlich des vorgesehenen Zubehörs müssen hinsichtlich ihrer Abmessungen und ihres Innenraumkonzepts für das bereits vorhandene Geschirrsortiment des Auftraggebers geeignet sein. Das Geschirr muss in den Speiseverteilwagen sicher, ordnungsgemäß und ohne Beschädigungsgefahr aufgenommen und transportiert werden können.

Für die Seniorenheime sind folgende maximale Geschirrmaße zu berücksichtigen:

- Höchstes Geschirrteil: bis **9,5 cm Höhe** (z. B. Tassen)
- Größtes Geschirrteil: bis **24,0 cm Durchmesser** und **8,5 cm Höhe** (z. B. Teller mit Warmhalteglocke)
- Eintopfschalen mit Deckel: bis **20,0 cm Durchmesser** und **6,5 cm Höhe**

Für die Donau-Ries-Klinik Oettingen sind folgende maximale Geschirrmaße zu berücksichtigen:

Offenes Verfahren – 2026-10-SVW – Lieferung von Speiseverteilwagen inkl.
Zubehör sowie zugehöriger Wartungs- und Serviceleistungen

- Höchstes Geschirrtell auf dem Tablett: Kaffeetasse, Höhe **9,0 cm**
- Geschirrtell mit dem größten Durchmesser auf dem Tablett: **26,5 cm**
- Warmhalteglocke: Durchmesser ca. 26,0 cm

Der Auftragnehmer hat vor Angebotsabgabe zu prüfen und mit Abgabe seines Angebotes bestätigt er, dass die angebotenen Speiseverteilwagen mit dem vorhandenen Geschirrsortiment kompatibel sind. Die Beschaffung von neuem Geschirr ist nicht vorgesehen.